WIENER
PAEDAGOGIUM

WIR MARIA THERESIA,

von Gottes Gnaden römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn Böheim, ꝛc. ꝛc.

WIENER
PAEDAGOGIUM

Entbieten allen und jeden getreuen Insassen, und Unterthanen Unserer Erbkönigreiche, und Landen, weß Standes, oder Würde dieselben immer seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Beweggrund zur Festsetzung einer allgemeinen Landschulordnung.

Da Uns nichts so sehr, als das wahre Wohl der von Gott unserer Verwaltung anvertrauten Länder am Herzen liegt, und wir auf dessen möglichste Beförderung ein beständiges Augenmerk zu richten gewohnt sind, so haben wir wahrgenommen, daß die Erziehung der Jugend, beyderley Geschlechts, als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen ein genaueres Einsehen allerdings erfodere.

Dieser Gegenstand hat unsere Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung, und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen, und die Bildung des Genies, und der Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, wenn nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsterniß der Unwissenheit aufgekläret, und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschaffet wird.

Zur Erreichung demnach dieses so nöthigen, als gemeinnützigen Endzwecks haben wir für gesammte unsre deutsche Erbkönigreiche, und Länder gegenwärtige allgemeine Landesschulordnung festzusetzen befunden.

I.

I.

In jeder Provinz wird eine

Damit das gesammte Schulwesen in die gehörige Ordnung gebracht, und in solcher

cher zu allen Zeiten erhalten werde, verordnen wir hiermit zu vorderst, daß in jeder Provinz unserer Staaten aus der Landesstelle eine eigene Schulkommission solle bestellet werden, welche wenigstens aus zweyen, nach Thunlichkeit aber auch aus dreyen Räthen der besagten Landesstelle, aus einem Gevollmächtigten des Ordinariats, und aus einem Sekretär, mit Zuziehung des Direktors der Normalschule, bestehen muß, und wovon die Mitglieder uns zur Genehmigung sollen namhaft gemacht werden. Wir sind dabey bedacht, diesen Kommissionen von Zeit zu Zeit zu ihrem Verhalte die Anweisung zu geben, überhaupt aber wird denenselben obliegen, dermalen die Einleitung, und Errichtung der deutschen Schulen des ganzen Landes, welche sie sammt ihren Lehrern, soviel die Schulsachen betrift, unter ihrer Aufsicht haben sok, in Zukunft aber die Beybehaltung der vorgeschriebenen Lehrart sowohl, als die Handhabung, und den Vollzug dieser unserer Generalverordnung, zu besorgen; wie sie den von Zeit zu Zeit sowohl über den Fortgang des Schulwesens, als über die unserer Entscheidung bedörfende Vorfälle ihre berichtlichte, und gutächtliche Anzeigen an uns wird zu erstatten haben. Schulkommission bestellt.

WIENER PÄDAGOGIUM

2.

Wie vielerley Arten von deutschen Schulen, und wo sie seyn sollen.

Die gesammten deutschen Schulen aber sollen von dreyerley Art, nämlich Normalschulen, Hauptschulen und gemeine, oder Trivialschulen seyn.

Normalschulen heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommission ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrige Schulen des Landes zu richten haben; In derselben müssen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet, und in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüfet werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellet werden; Jede Normalschule muß mit einem Direktor, und mit 4. bis 5. Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet seyn soll, besetzet seyn, um alles Vorgeschriebene lehren zu können.

Deutsche Hauptschulen werden in gröſseren Städten, und wohl in Klöstern, wo es dazu Gelegenheit giebt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen seyn, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey.

Gemeine Deutsche, oder Trivialschulen endlich sollen in allen kleinern Städten, und Märkten, und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten seyn, wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

WIENER PAEDAGOGIUM

3.

3. Wie die Errichtung der Schulen zu verstehen sey.

Die Absicht ist hiebey keineswegs, alle diese Schulen neu zu errichten, und überall neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die schon angestellten Schulleute, zur Beobachtung der für unsere Erblande bestimmten Lehrart angewiesen, bey Anstellung neuer Schulleute aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden, damit keiner ein Schulamt erlange, oder einen Dienst, mit welchem vorher das Unterweisen in Schulen ist verbunden gewesen, wirklich antrete, welcher nicht in der hier vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl unterrichtet, und in der Normalschule bey der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig ist befunden worden. Das Recht, also Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen, geistlich und weltlichen Standes männlich- und weiblichen Geschlechts, welche bisher, in dem Besitze desselben gewesen sind; Es müssen aber

die Schulen insgesammt nach der allgemeine festgesetzten Art, sobald es möglich ist, eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme, von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befinden, abhangen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht sowohl auf die Lehrart, und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden.

Ganz neue Schulen hingegen sollen nur dort angelegt werden, wo dermal keine vorhanden, doch aber nöthig sind; imgleichen, wo die Jugend eines Orts zu zahlreich ist, als daß sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kan besorget werden; In welchem Falle derley Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nuzen zieht, jedoch mit Beytritte der Herrschaft, als welche an dem Vortheile, aus den Schulen wohlgesittete, und brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nehmen, und mit Hilfe anderer etwa noch ausfindig zu machenden Zuflüße dergestalten neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzustellen seyn werden, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung selbsten, und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der Lehrer zu urtheilen; den Beytritt eines jeden Theiles zu den Kosten der Schulge-

gebäude zu behandeln, und zu bestimmen, bey dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, jedoch nach vorher hiezu eingeholter Genehmigung der Landesstellen beruhen solle, welcher lezteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber, und zur endlichen Entscheidung die Anzeige an uns zu machen.

4.

4. Wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen.

Wenn neue Schulgebäude aufgeführet, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müssen darinn so viele Schulstuben angeleget werden, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween, oder mehrere zu gleicher Zeit bey der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können: Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestöret werden, mithin daß die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem anderen Gebrauche dienen, so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesöndert seyn, folglich wo diese Absönderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald möglich, entweder an das dermalige Schulgebäude, wenn es ohne garzugroße von

der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Kbsten geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eingerichtet werden.

Bey dem Erbauen solcher Schulstuben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder grösseren Schulen auf einen geraumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfäßern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränkel, zur Bewahrung der Bücher versehen sey.

5.

5. Was in jeder von den dreyen Arten der Schulen zu lehren sey.

In den Normalschulen sind vierley Hauptgegenstände zu lehren.

A. Die Religion, und diese zwar

1. Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Diöces gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist: Außer dem muß man sich des hier zu Wien für die Normal-

malschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2. Systematisch, aus demjenigen eigends zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3. Historisch, damit die Jugend lerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden.

4. Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuch der Jugend beyzubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchstabenkennen, Buchstabiren, Lesen, das Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungführen, und was zum wohlanständigen Betragen, oder zur Sittsamkeit gehöret.

C. Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studiren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande, besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten, und Handwerken sich widmen wollen.

Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache: Eine An-

Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, eine Anleitung zur lateinischen Sprache, so wie solche denen kan nöthig seyn, welche in die lateinischen Schulen übergehen, imgleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte ꝛc. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; Die vornehmsten Grundsätze aus der Haushaltungskunst, und allenfalls auch aus der Landwirthschaft: Eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deshalben aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich ist, in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann.

Daselbst soll auch der Jugend etwas aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunst, auch Mechanik, imgleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Linial sowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären die Eigenschaften, und Pflichten rechtschaffener Lehrer,

Die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen,
Die Kenntniß der Methode,

Die

Die Uibung im wirklichen Unterweisen,
Das nöthigste von der Schulzucht,
Das Führen der Katalogen,
Das Betragen bey Untersuchungen.

Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer, und Informatoren zu wissen nöthig haben, für diejenigen, nämlich welche sich diesem Amte widmen wollen.

In Hauptschulen müssen alle hieroben bey den Normalschulen unter A. und B. angemerkte Hauptgegenstände gelehret werden, und es ist dahin zu trachten, daß auch von der dritten Art der Hauptgegenstände, welche unter C. vorkommen, so vieles der Jugend beygebracht werde, als nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist.

In den **gemeinen Deutschen, oder Trivialschulen** der kleineren Städte, Märkte, und Dörfer muß nothwendig gelehret werden.

A. Die Religion, und deren Geschichte nebst der Sittenlehre, aus dem Lesebuche.

B. Das Buchstabenkennen, Buchstabiren, und Lesen geschriebener, und gedruckter Sachen, die Kurrentschrift, von der Rechenkunst die 5 Species, und die einfache Regel de tri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maaßgabe des hierzu verfaßten Büchleins.

6.

6. Wer lehren solle.

In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen.

Bey den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hiezu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln, und Evangelien zu erklären haben.

Es erfodert die Pflicht der Pfarrherrn oder Vikarien wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer, der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordensgeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zur Katechisation gebrauchen zu lassen, dergestalten zwar, daß ein solcher Pfarrer deshalben nur bey der Landesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dem geistlichen

chen Vorsteher des im Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe, daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise, wie Wir dann Uns auch zu dem heil. Religionseifer der sämmtlichen Bischöfe und Ordinariate, versehen, daß sie diese Unsere gemeinnützliche Absicht unterstützen helfen, und auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hiernach anzuweisen bedacht seyn werden. Dieses Katechisiren muß vorschriftmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen, auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgeruffen, und verwechslet, sondern eine Zeitlang bey dem Katechisiren gelassen werden; Wobey Wir allen jeweiligen Klostervorstehern aus Landesfürstlicher Macht befehlen, dieser Anordnung ohne Widerrede, die gehorsamste Folge zu leisten, oder im Weigerungsfalle Unsere höchste Ungnade zu gewärtigen.

Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heiligen Schrift, die tabellarische Disposition der Materien ꝛc. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer, oder Vikarius verhindert würde, es selbst

zu

zu thun, den Schülern durch die bekannten Vortheile beyzubringen, und sie darüber auszuhören, auch ist Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzugroßer Beschäftigung des Pfarrers, und seiner Vikarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche die Religion betreffend sich gemerket haben.

Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von geistlichen, als weltlichen gelehret werden, wenn die einen, und die andern die gehörige Kenntniß in den darüber angestellten Prüfungen bewiesen haben. Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschluße des Direktors in 4 oder höchstens 5 derselben zu bestehen; In den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilet werden; Wie nun diese Eintheilung geschehen solle, wird aus dem am Ende dieses Patents angefügten nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit A. B. C. D. A. B. C. und D. bezeichneten Lektionskatalogen zu ersehen seyn.

Wenn jedoch nach Beschaffenheit der Oerter, und anderer Umstände eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des

Schul-

Schuldirektors, oder Aufsehers mit Genehmhaltung der Schulkomission auch anderst bestimmet werden.

7.

Da wir die Einförmigkeit der Lehrart beobachtet wissen wollen, so haben wir in dieser Absicht von sämmtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher, und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbsten die nöthigen Anweisungen verfassen, und in dem Methodenbuche vorlegen lassen, aus welchem die letzteren werden zu entnehmen haben, wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen. 7. Aus was für Büchern zu lehren sey.

Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E. enthalten sind, müssen von allen Schulleuten nach den Umständen jeder Schulen angeschaft, der Innhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen anderen, als aus den Vorgeschriebenen unterwiesen werden, doch können sich geschicktere Lehrer, wenn sie wollen, auch anderer Bücher, ähnlichen Innhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigene Kenntnisse zu erweitern. E.

8.

Alle Schüler einer Klasse hat jeder Lehrer zusammen zu unterweisen, und be- 8. Wie zu lehren sey.

sonders das Zusammenlesen recht zu brauchen, er soll sich der Tabellen, und bey mindern Gegenständen der Buchstabenmethode vorschriftmäßig bedienen. Kurz, er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte der Lehrer herausgegebenen Methodenbuche umständlich enthalten ist. Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem Auswendiglernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgeklä-ret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken.

9.

9.

Wie die Klassen einzurichten seyn.

Schüler, die einerley Gegenstände lernen, wenn sie gleich verschiedenen Alters, und Geschlechts sind, gehören zusammen in eine Klasse, welche nach Beschaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, also zwar, daß die Besten, die Mittelmäßigen, die Schlechten zusammen kommen, und jede dieser Gattungen ist nach ihrer Bedürfniß von dem Lehrer zu behandlen, wie in der für sie gehörigen im Methodenbuche enthaltenen Instruktion ihnen umständlich an die Hand gegeben wird.

Es giebt demnach in jeder Schule so viel Klassen, als Lehrgegenstände vorkommen, und jede Klasse ist wenigstens dreyfach erwehntermaßen noch weiters abgetheilt.

10.

10. Wann das Lehren in den Schulen anzufangen sey.

Die Zeit zum täglichen Unterrichte, oder die Schulstunden wollen Wir im Winter des Morgens von 8. bis 11. Uhr, im Sommer aber, wenigstens auf dem Land, von 7. bis 10. Uhr, dann Nachmittags durchaus für das ganze Jahr von 2. bis 4. Uhr bestimmt haben.

Was die Schulkurse betrift, so haben die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3. Nov. anzufangen, der erste Kurs solle Sonnabends vor dem Palmsonntage geendiget, sodann der zweyte von dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaelis fortgesetzet werden.

Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten December anzufangen seyn, und wenigstens bis Ende des Märzens zu dauern haben, in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 9ten bis zum 13ten Jahre zu unterrichten seyn, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahrszeit ihren Eltern bey der Wirthschaft Dienste leisten können, wes-

wegen sie außer obigen Monaten zur Besuchung der Schulen nicht anzuhalten sind.

Die Sommerschule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaelis zu endigen: Während der Aerntezeit aber wird der Unterricht durch 3. Wochen ausgesetzet. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu dieser Zeit die Schule zu besuchen, weil sie im Winter wegen übler Wege, und rauher Witterung, da sie meistens schlecht gekleidet, und rauhe Witterung zu ertragen, nicht im Stande sind, zum Schulgehen nicht wohl können angehalten werden. Doch bleibt den Eltern, oder Vormündern frey, sowohl kleinere Kinder in die Winterschule, als die größeren in die Sommerschule zu schicken, nur müssen solchen Falls die Schullehrer zur Unterweisung derselben sich eine besondere Stunde wählen, weil sonst die übrigen, welche zu derselben Jahrszeit ordentlicher Weise in die Schule kommen müssen, in der Unterweisung würden verkürzet werden.

II.

II.

Wann ein Lehrgegenstand zu beendigen sey.

Während einem Schulkurse müssen die Regeln eines Lehrgegenstandes vollständig bis zum Ende, und dergestalt vorgetragen werden, daß die Schüler sie wohl fassen können. Sofern alsdann einige

Schü-

Schüler, wie es besonders bey dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernet, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben, müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrift, muß der Lehrer auf die im Lektionskatalogus ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß sich verhalten.

12.

12. Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle.

Kinder beiderley Geschlechts, deren Eltern oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahr angetreten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erfoderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: Welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahre ihres Lebens, wenn sie im 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; daher wir denn gern sähen, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6. oder 7. Jahre in den deutschen Schulen ließen. Sie können solche nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen;

Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergehen, oder aus der Schule entlassen seyn wollen, so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernet haben. Wo es die Gelegenheit erlaubet, eigene Schulen für die Mägdlein zu haben, da besuchen sie solche, und sind daselbst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen Stricken und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen; Wo aber eigene Mägdchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesöndert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klasse unterwiesen, mit welchen sie zugleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket.

13.

13.

Eltern, und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar zur Schule schicken, und von Magistraten, und Ortsobrigkeiten hiezu verhalten werden.

Wir wollen ernstlich, daß Unsere Landesmätterliche Sorgfalt, welche Wir für die Erziehung, und Unterweisung der Jugend tragen, und welche in das allgemeine Wohl so starken Einfluß hat, durch die Nachläßigkeit der Eltern, und Vormünder keineswegs solle vereitelt werden: Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen

higen Kindern unfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterichten lassen, den Magistraten, und Ortsobrigkeiten befehlen Wir, daß sie genaue Obsorge hier, auf tragen, und die saumseligen Eltern, oder Vormünder hiezu anmahnen, und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich anhalten sollen.

Wenn also jemand seine Kinder, oder Mündel zu Hause durch eigene Lehrer will unterrichten lassen, so steht demselben zwar solches zu thun frey: Jedoch befehlen Wir, daß, nachdem zur Bildung der Privatlehrer in den Normalschulen die Anstalten werden getroffen seyn, dem Amte eines solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder Hauptschule, seiner Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß erhalten, sich unterziehen, im widrigen Falle aber von dem Lehramte alsogleich abgeschaffet, auch nach Gestalt der Umstände empfindlich solle bestrafet werden.

14.

Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste von Besuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herrschaften entweder die Kinder unter 13. Jahren gar nicht zur Abdienung der Waisenjahre nehmen, oder doch diejenigen, welche dieß Alter nicht erreichet haben, in die Winterschule gehen lassen.

14. Die Waisen, und andere Dienste sollen die Besuchung der Schulen nicht hindern.

Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor dem 13ten Jahre in ihre Dienste aufnehmen, sollen sie verbunden seyn, selbe zur Besuchung der Winterschule entweder Vor- oder Nachmittags anzuhalten, und wenn nicht die offenbare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schulgeldes an den Schulmeister für ihren Unterricht selbst zu bezahlen.

15.

15.
Von Wiederholungsstunden.

Für die bereits aus den Schulen herausgetrettene Jugend auf dem Lande, und in den Städten, besonders für Handwerksburschen sollen, wo es nur immer thunlich ist, an den Sonntägen nach dem Nachmittagsgottesdienste in der ordentlichen Schule vornähmlich im Sommer, zwo Wiederholungsstunden veranstaltet, und von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers, oder seines Vikarius gehalten werden. In diesen Wiederholungsstunden sollen sich junge Leute, bis sie das 20te Jahr erreichet haben, einfinden, die Epistel, und das Evangelium des Tages vorlesen hören, sich im Lesen, Schreiben, und auch im Rechnen üben, folglich sich befleißigen, daß sie das Erlernte wieder auffrischen, und im Gedächtnisse erhalten Besonders sind bey diesen Wiederholungsstunden zu Leseübungen, die in Schulbüchern

chern befindlichen Stücke von der Religionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitungen zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Landwirthschaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über diese Gegenstände ist nicht außer Acht zu lassen. Zur Besuchung dieser Wiederholungsstunden wollen wir hauptsächlich auch die Handwerkslehrjungen dergestalt verbunden haben, daß keiner derselben freygesprochen werden möge, er habe sich denn durch ein schriftliches Zeugniß des Schulaufsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Lesens, Schreibens, und Rechnens, auch, diese Wiederholungsstunden von Zeit zu Zeit fleißig besuchet habe.

16.

Wie über den Fleiß und den Fortgang im Lernen Katalogen zu führen seyn.

Aufdaß erkannt werden möge, ob alle Schüler, welche sollen unterrichtet werden, die Schule besuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieser nichts gelernet hat, so müssen zu diesem doppelten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse gehalten werden.

Des Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder haben in den Städten die Magistrate des Jahrs zweymal, und zwar zu Ostern, und Michaelis zu machen, und darinn, alle schulfähigen Kinder, näm-

lich jene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, sofort solches Verzeichniß jedesmal dem Schullehrer mitzutheilen, damit er sehe, was für Kinder in seine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbsten, wenn er zugleich den Kirchendienst versieht, durch Hilfe der Taufmatrikeln das Alter eines jeden einheimischgebohrnen leicht finden, und danach das Verzeichniß verfertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwenden der Eltern zu begegnen, die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieses Verzeichniß recht zu nützen, muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten, die Blätter desselben mit den Buchstaben des Alphabets zeichnen, jedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der Schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus erstervähnten Verzeichnisse, oder nach Maaßgabe des eigenen Befunds vermerken, er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erstemal in die Schule gekommen, wenn jeder in eine höhere Klasse gekommen ist, oder etwas neues zu lernen angefangen hat, aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer jeden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnendem Fleißkata-

lo-

logus in eben dieses Buch, wie oft der Schüler jeden Monat aus der Schule geblieben sey: Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieses alphabetischen Verzeichnisses auf einem besonderen Blatte ebenfalls jeden Monat anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret habe. Dieses Verzeichniß kann sodann bey Untersuchung auf mancherley Weise, und besonders dazu dienen, damit der Unfleiß derjenigen Schüler, welche die Schule so oft versäumen, daraus möge dargethan werden.

Das zweyte Verzeichniß ist der Fleißkatalog nach dem Schema F. Dieser muß F.
monatlich geführet, und täglich jeder anwesender Schüler sowohl Vor- als Nachmittags gleich nach vollendetem Schulgebethe darinn angemerket werden. Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebethe die Namen aller Schüler aus dem Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden mit einem Strichlein, jene aber, die erst nach dem Verlesen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen. Das Fach eines Abwesenden wird leer gelassen. Da dieses Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleißes oder Unfleißes der Schüler dienen soll, so muß solches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführet werden; wenn aber ein Schullehrer dieß aus Nachsicht, oder aus Nachlässigkeit nicht thäte, so soll derselbe des-

wegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von jedem Schullehrer aus eben diesem Verzeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschluße der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken.

G.

17.

17.

Von den ordentlichen Aufsehern, welche den Zustand der Schulen zu untersuchen haben.

Um auf die Befolgung der in Schulsachen getroffenen Anordnungen stätshin Obsicht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrigkeiten eigene Aufseher benannt, und der Schulkommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kömmt die Aufsicht ordentlicher Weise dem Direktor zu: Doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Burger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachläßig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachläßig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Belieben, ohne es vorher zu melden, mithin unversehens geschehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beam-

amter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschwornen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von derley Aufsehern in Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt.

Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obsicht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten.

18.

18. Von Bestellung der Oberaufseher.

Hiernächst aber werden die Schulkommissionen den Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern ausfindig zu machen, und jedem derselben gewisse Bezirke anzuweisen, damit sie solche bereisen, die darinne befindliche Schulen einrichten, die eingerichteten untersuchen, die sich äußerende Gebrechen entdecken, und bessern, zu dem Ende auch besondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart vornehmen lassen. An diese Oberaufseher haben die in dem vorhergehenden Absatze bemeldten Ortsaufseher ihre Berichte ein jeder über den Zustand, der seiner Obsicht untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Ostern und Michaelis zu erstatten, welche Berichte sofort sie Oberaufseher an die Landesstelle zur weiteren Abgebung an

die Schulkommissionen nebst einem aus den Tabellen, welche sie mit erwähnten Berichten der Aufseher erhalten haben werden, gezogenen tabellarischen Extrakte förderſam einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben.

1mo. Wo, und in welchen Punkten wider diese Landschulordnung von Magistraten, Herrschaften, und Unterthanen gehandelt werde.

2do. Was für Hinderniſſe dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege liegen.

3tio. Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr gereichet werde.

4to. Was zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich wäre.

5to. Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeister sich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulwesen besonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben.

6to. Welche Schulmeister ihre Pflichten vernachläßigen, oder etwa gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder gar abzusetzen wären.

19.

Die Normalschulen außerhalb Unserer Residenz, und auch einige Hauptschulen sollen, wo es sich thun läßt, mit Anfange des bevorstehenden Jahrs eröffnet, und nach Maßgabe dieser Schulordnung eingerichtet werden, damit die Unterweisung der Jugend in den allernöthigsten Dingen, das ist in jenen, welche oben §. 5. unter den ersten zweyen Hauptlehrgegenständen sind erwähnt worden, nicht minder die Bildung der Schulleute für die Städte, Märkte, und Dörfer der Provinz, sobald es möglich ist, vor sich gehen möge; Die unter der 3ten Art der Lehrgegenstände angeführten Sachen werden so bald zu lehren anzufangen seyn, als es die Fähigkeit der Schüler, und andere Umstände zulassen.

19. Wenn, und wie die Schulverbesserung überal einzuführen sey.

Alle Kandidaten zu den nach Einrichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden; In diesem letztern Falle aber müssen sie doch in der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dörfen nicht eher auf ihrer Station wirklich angestellet werden, als bis sie von dem Direktor der Normalschule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulkommission ein Dekret über

die Anstellung erhalten haben, daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen, welche dieses Recht bisher gehabt haben, noch fernershin ungekränket, doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen, oder dafür sorgen, und erwarten, daß die von ihnen ernannte Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können.

Nachdem die Normal- und Hauptschulen gehörig eingerichtet seyn werden, sollen den ersten darauf folgenden Sommer die schon vorhandenen - noch aber nicht vorschriftmäßig - abgerichteten Lehrer aus den Städten, und vom Lande in die Normal- oder wenigstens in eine Hauptschule der Provinz sich begeben, um in dem Wesentlichsten, das ist, im Gebrauche der Bücher, und in Führung der Schullisten, oder Katalogen unterwiesen zu werden: Jedoch wollen wir den Schulleuten vom Lande, wenn sie allzuweit von den Hauptschulen entfernet sind, gestatten, daß sie eben diesen Unterricht in einer andern Schule einer am nächsten gelegenen Stadt, wenn solche Schule bereits eingerichtet seyn wird, einholen mögen, damit sie bey dem Anfange des auf ihre Unterweisung folgenden Schulkurses davon Gebrauch machen können, welches sie auch alsdann zu thun schuldig sind, und deswegen von den Aufsehern werden untersuchet werden.

Zu

Zu dem Ende haben auch die Aufseher in ihren Berichten genau anzumerken, welche Schulen sie eingerichtet haben, und wo von Zeit zu Zeit in den Haupt- oder anderen Schulen vorbereitete Lehrer sind angestellet worden.

20.

Da hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit, besonders wegen des derselben obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der ihr auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen, von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten, so befehlen wir hiemit gesetzgebig, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, damit die Seelsorge verbunden ist vorgeschlagen werden solle, er habe denn ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beygebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze: Wornächst auch unser gleichmäßiger Befehl ist, daß künftighin, und wenn einmal das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einen geistlichen Orden, außer den Laybrüdern, keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht haben wird. Weswe-

20. Anwerber um geistliche Pfründen mit der Seelsorge, und Ordenskandidaten müssen vorläufige Kenntniß des Schulwesens haben.

gen wir uns dann mehrmalen zu dem heiligen Religionseifer der allseitigen Bischöfe und Ordinarien, und ihrer uns bekannten rühmlichen Vorsorge zu Verbreitung einer besseren Erziehung ganz gewiß versehen, sie werden auch ihres Orts zu Ausführung, und Handhabung dieses unsers gnädigsten Befehls willigst mitwirken.

21.

21. Schulmeister sollen keine Schenkhäuser halten.

Obschon wir auf dem Lande den Schulmeistern gönnen, daß sie nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in so weit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen, so wollen wir doch in Ansehen der Schankhäuser festgesetzet, und hiemit verordnet haben: daß keiner derselben, so bald er einmal für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet seyn, und sein Auskommen dabey wird finden können, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerb treiben solle. Eben so wenig können wir gestatten, daß die Schulmeister bey Kirchtägen, und Hochzeiten oder andern Gelegenheiten, in den Wirths- oder dergleichen Häusern musiciren; welches daher ebenfalls für das künftige bey Strafe der Absetzung soll verbothen seyn.

Ingleichen verordnen wir, daß die Pfarrer, wenn sie Kranke zu versehen, berufen werden, nicht mehr wie bisher die Schulmeister mit sich nehmen, sondern jemand,

mand andern zu ihrer Begleitung erwählen sollen.

22.

22. Von Schulprüfungen, und Belohnungen.

Damit man den Fortgang der Schüler, und was sie erlernet haben, erkennen möge, sollen in sämmtlichen Normal- Haupt- und Landschulen halbjährig über alle Gegenstände, die gelehret worden, in Gegenwart einiger hiezu in Städten zu deputirenden Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamtens und einiger Geschwornen, Prüfungen angestellet werden, bey welchen die Schüler alles an Tag legen können, was sie gelernet haben, weswegen auch jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler, jedoch nur über Dinge, die in den Lesebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist.

Bey solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob diejenigen, welche in die lateinischen Schulen übergehen, und sich den Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens- und andere Umstände ihnen gestatten, in höhere Schulen überzugehen.

Wenn bey diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachläßige Schüler das Verordnete nicht erlernet haben,

so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch die Schule länger zu besuchen angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüße vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und auch zu anderer Aufmunterung Belohnungen zu erkannt, und mit solchen 1tens diejenigen, welche das mehreste in jeder Klasse erlernet haben, und davon überzeigende Proben geben, und 2tens die Sittsamsten erfreuet werden.

23.

23. Von Berichten, welche über die Schulverfassung zu erstatten sind.

Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen, worüber sie bestellt sind, und von allem, was sie hierinfalls angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmal einen Tabellenextrakt nach dem Schema H. H. beyfügen müssen.

Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelauffenen Nachrichten, des ihm angewiesenen Bezierkes und aus seinen eigenen bey den Schulbesuchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beylegung der Berichte von den Aufsehern den 1sten May über die Winterschulen, und den 1sten November über

die

die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden.

24.

24.
Auf die sich mit Eifer hervor thuende Aufseher, und Schulleute wird mit Beförderungen gelegenheitlich Rücksicht genommen werden.

Obschon die Pflicht eines jeden von selbsten erheischet, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Verwendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge leiste, so sind Wir doch geneigt, denjenigen Lehrern, und Schulmeistern, welche sich durch ihren Fleiß in emsiger, und guter Unterweisung der Jugend besonders ausgezeichnet, und hervorgethan haben werden, bessere Schuldienste, und andere diesem Fache ähnliche Stellen angedeihen zu lassen, und sie vor anderen Mitwerbern zu befördern, Wornächst Wir den Schullehrern, und Schulmeistern, in Städten nach den Magistratspersonen, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen unmittelbar ihren Rang dergestalt angewiesen haben wollen, daß sie dessen sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu bedienen Fug und Recht haben sollen. Die Geistlichen aber, welche sich im Katechisiren, und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich machen, haben sich dessen zu getrösten, daß bey Verleihung geistlicher Pfründen Unsers Patronats auf sie vorzügliche Rücksicht wird genommen werden. Welches nicht allein Wir in Ansehen der von Unserer Benen-

nung abhangenden Pfründen beobachten wollen, sondern auch Uns versehen, daß alle geistliche, und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, um Unsere Gesinnung, und den gemeinsamen Nutzen zu befördern, ein gleiches zu thun, nicht ausser Acht lassen werden.

Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann diese Unsere Landesmütterliche Sorgfalt zu Gründung allgemeiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem Danke erkennen werde; also gebieten Wir Unseren nachgesetzten Regierungen, und Gubernien, daß sie gegenwärtige Landschulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach und nach zum durchgängigen Vollzuge bringen, sofort zu allen Zeiten auf das Genaueste handhaben, den gesammten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften, und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann allen, und jeden Unseren getreuen Unterthanen, daß sie den Innhalt hievon, soviel jeden betrift, gehorsamst befolgen sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten Monatstag December nach Christi unsers Herrn- und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Ein tausend siebenhundert vier und sie-

ben-

benzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA

Henricus Comes à Blumegen
Reg. Boh. & Sup. & A. A. pr. Canc.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.
Franz Salesius von Greiner.